

WALTER MANOSCHEK

## ÖSTERREICHISCHE OPFER DER NS-MILITÄRJUSTIZ: AUF DEM LANGEN WEG ZUR REHABILITIERUNG

»Der größte Sieg der deutschen Armee wurde auf dem Feld der Politik errungen, denn hier gelang es [...] aus dieser mörderischsten Militäraktion der deutschen Geschichte so gut wie unangefochten zurückzukehren.«<sup>1</sup> Dieser Satz des Militärhistorikers Omer Bartov hatte jahrzehntelang umfassende Gültigkeit. Er bezieht sich nicht nur auf die deutsche, sondern ebenso auf die österreichische Geschichte der Zweiten Republik, in der 50 Jahre lang eine apologetische Sichtweise auf die Wehrmacht als ritterlich und heroisch kämpfende Truppe sowie als Hort des Widerstandes dominierte.

Aus diesem Geschichtsbild blieben jene ausgeklammert, die sich der Einberufung in die Wehrmacht entzogen, aus ihr desertierten, sich den Partisanen oder den alliierten Armeen anschlossen, sich selbst verletzten, um dem weiteren Kriegseinsatz zu entgehen, oder auf eine andere Weise die Wehrmacht zu schwächen versuchten.

Mit der militärischen Niederlage war der Nationalsozialismus diskreditiert. Die Wehrmacht, die bis zuletzt erbittert gegen die alliierten Truppen gekämpft hatte, löste sich als militärische Organisation sang- und klanglos auf. Von September 1939 bis Mai 1945 hatte die militärische Macht des Nationalsozialismus mit ihren insgesamt 18 Millionen Angehörigen zeitweise nahezu ganz Europa besetzt und unterworfen und war hauptverantwortlich für mehr als 50 Millionen Tote.

In diese mörderische Bilanz müssen auch jene Opfergruppen der Wehrmacht mit aufgenommen werden, die nach dem

Kriegsende jahrzehntelang ausgeblendet blieben. Zu ihnen zählen Juden und Partisanen, Kriegsgefangene und Geiseln ebenso wie Frauen und Kinder und – nicht zuletzt – die »inneren« Feinde der Wehrmacht: Deserteure und Wehrmachtsverweigerer, »Selbstverstümmeler« und »Wehrkraftzersetzer«. Sie standen als Angeklagte vor den nationalsozialistischen Militärgerichten, die äußerst rigorose Urteile fällten. Ungefähr 30.000 bis 35.000 Wehrmachtsangehörige wurden von den großdeutschen Kriegsgerichten zum Tode verurteilt. Die Deserteure waren mit geschätzten 22.750 Todesurteilen jene Gruppe, die den größten Anteil unter den Todesurteilen einnahm: etwa 15.000 Todesurteile wurden vollstreckt. Hinzu kommen noch etwa 5.000 bis 8.000 Soldaten, die in der Endphase des Krieges als Deserteure standrechtlich erschossen wurden. Viele der zu einer Todesstrafe Verurteilten wurden zur »Frontbewährung« begnadigt, wo sie häufig bei »Himmelfahrtskommandos« ums Leben kamen. Insgesamt wurden bis zu 30.000 Wehrmachtsangehörige hingerichtet. Hinzu kommen zwischen 7.000 und 10.000 Todesurteile, die Wehrmachtgerichte gegen Zivilisten und Kriegsgefangene verhängten. Von diesen Gesamtzahlen kann man statistisch hochgerechnet davon ausgehen, dass mindestens 2.660 österreichische Wehrmachtsangehörige zum Tode verurteilt und davon etwa 1.100 österreichische Deserteure hingerichtet wurden.<sup>2</sup> Zählt man die wegen Wehrdienstverweigerung und »Wehrkraftzersetzung« vollstreckten Todesurteile

und die standrechtlichen Hinrichtungen in den letzten Kriegsmonaten hinzu, so dürfte an nicht viel weniger als 2.000 österreichischen Wehrmachtsangehörigen die Todesstrafe vollstreckt worden sein. Diese Größenordnung von etwa 2.000 hingerichteten österreichischen Soldaten wird dann in ihrer Dimension klarer erfassbar, wenn man sie mit der Anzahl der ermordeten und umgekommenen österreichischen WiderstandskämpferInnen in Bezug setzt, die auf 4.000 bis 5.000 Personen geschätzt wird.<sup>3</sup>

### Kampf um die Erinnerung an die Wehrmacht

Als der Krieg zu Ende war, begannen die Nachhutgefechte. Die Parole dazu hatte das Oberkommando der Wehrmacht in seinem letzten Lagebericht vom 9. 5. 1945 ausgegeben und damit den Kampf um die Erinnerung an die Wehrmacht eröffnet: »Die einmalige Leistung von Front und Heimat wird in einem späteren gerechten Urteil der Geschichte ihre endgültige Würdigung finden. [...] Jeder Soldat kann deshalb die Waffe aufrecht und stolz aus der Hand legen.«<sup>4</sup> Jahrzehntelang sollte diese Losung die Erinnerung an die Wehrmacht dominieren. Der Nationalsozialismus war militärisch besiegt, doch die positive Sichtweise auf die Wehrmacht wurde zum Fixpunkt im kollektiven Gedächtnis der Nachkriegszeit. Umgekehrt bedeutete dies, dass durch die Konstruktion der Legende von der »sauberen« Wehrmacht jene, die sich dieser Wehrgemeinschaft entzogen hatten oder in das Räderwerk der NS-Militärjustiz geraten waren, nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs weiterhin stigmatisiert blieben und aus der kollektiven Erinnerung ausgegrenzt wurden.

Um die Jahrzehnte lange Diskriminierung und Diskreditierung von Wehrmachtsdeserteuren und anderen Opfern der NS-Militärjustiz nachvollziehbar zu machen, bedarf es eines Blickes auf das Gesellschaftsbild von der Wehrmacht im Nach-

kriegsösterreich und dessen gesellschaftspolitischer Funktion.

Der Zweite Weltkrieg wurde von der größten Massenorganisation des Nationalsozialismus, der Wehrmacht, geführt. In keinem anderen Sektor war die Berührung zwischen der großdeutschen Bevölkerung und dem NS-Regime enger als in der Wehrmacht. Die Wehrmacht setzte sich aus dem Durchschnitt der männlichen erwachsenen Bevölkerung Großdeutschlands zusammen. Als »Volksarmee« war die Wehrmacht *die* Schnittstelle zwischen Gesellschaft und NS-Regime. Etwa 1,3 Millionen Österreicher dienten in der Wehrmacht und nahmen am blutigsten Vernichtungskrieg der Geschichte teil.

Doch bereits im Gründungsdokument der Zweiten Republik, der Unabhängigkeitserklärung vom 27. 4. 1945, wurde das österreichische Volk zum Objekt der NS-Geschichte erklärt. Das NS-Regime habe angesichts einer »völligen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Annexion des Landes das macht- und willenlos gemachte Volk Österreichs in einen sinn- und aussichtslosen Eroberungskrieg geführt [...], den kein Österreicher jemals gewollt hat, jemals vorauszusehen oder gutzuheißen in stand gesetzt war«.<sup>5</sup> Nach diesem staatsoffiziellen Deutungsmuster wären die Österreicher allesamt »zum Dienst in der deutschen Kriegsorganisation ebenso wie die Angehörigen anderer besetzter Gebiete gezwungen«<sup>6</sup> worden.

Zur Untermauerung der Opferthese dienten auch die Opfer der NS-Militärjustiz. Sie wurden als Aushängeschild für die Widerständigkeit der Österreicher in der Wehrmacht aufgeboten. Schließlich hatten die Alliierten während des Krieges immer wieder darauf hingewiesen, dass die Desertion aus der Wehrmacht als Akt des Widerstandes zu werten sei und bei der Behandlung Österreichs nach dem Krieg mit einer Rolle spielen würde. So etwa wird im »Rot-Weiß-Rot-Buch«<sup>7</sup> auf der Grundlage von 156 Urteilen gegen deutsche und österreichische Deserteure und »Wehrkraftzerset-

zer« in einer kuriosen Hochrechnung ein Gesamtanteil von insgesamt 80% österreichischen Opfern der NS-Militärjustiz konstatiert und daraus der Schluss gezogen: »Das war die Einstellung der Österreicher zum deutschen Heeresdienst, den sie nicht als Wehrdienst, sondern als Fronddienst und verhassten Zwang empfanden.«<sup>8</sup>

Wenn es den staatspolitischen Interessen diente, scheute man nicht davor zurück, die Desertion von Österreichern aus der Wehrmacht als Massenphänomen darzustellen.

Im kollektiven Binnengedächtnis hingegen nahmen die Deserteure und andere Verweigerer eine völlig andere, ja geradezu konträre Position ein. Wehrmachtsdeserteure waren in Österreich weder organisiert noch verfügten sie über eine Lobby, die ihre Erinnerungen an den Krieg wachgehalten und ihre Interessen politisch vertreten hätte. Anfang 1946 konstituierte sich in Wien ein Komitee der politischen Wehrmachtshäftlinge. Doch dessen Existenz war nur von kurzer Dauer. Politisch blieb es bedeutungslos. Gegen die österreichischen Kriegsgefangenen und Kriegsheimkehrer waren die Wehrmachtshäftlinge politisch chancenlos. Oberste Priorität genossen die zurückkehrenden Kriegsgefangenen – ein Potenzial von Hunderttausenden Wählerstimmen, um das alle politischen Parteien konkurrierten.

Wohl an keinem anderen Beispiel lässt sich das »doubletalk« österreichischer Vergangenheitspolitik deutlicher nachzeichnen als im Umgang mit den Deserteuren. Wie eine Analyse österreichischer Schulbücher ergibt, kommt in diesen »Widerstand – vor allem, wenn er sich als Kriegsdienstverweigerung oder als Desertion äußert – nur in sehr vager Form bzw. überhaupt nicht vor.«<sup>9</sup> Galt zu Beginn der Nachkriegszeit der Dienst in der Wehrmacht aus staatspolitischen Interessen noch als »verhasster Zwang« und »Fronddienst«, so wurde dies rasch durch Begriffe wie »ehrenhaft« und »pflichterfüllt« ersetzt, ohne dabei den Opferstatus aufzugeben. Das österreichi-

sche Wehrmachtskollektiv stand nunmehr als »ehrenhaftes und pflichterfülltes Opfer des Nationalsozialismus« als quantitativ größte Gruppe an oberster Stelle der österreichischen Opferhierarchie. Neben dem Status als Opfer wurde ihnen auch die Rolle als »Heimatverteidiger« zuerkannt, die ihr Leben für die Heimat riskiert oder hingegeben hatten. Durch diese doppelte Besetzung als Opfer und als Helden blieb für jene, die sich dem verbrecherischen Krieg entzogen hatten oder in die Fänge der Militärjustiz geraten waren, kein Platz in der Erinnerung: »Über sie wurde ein Mantel des Schweigens gebreitet.«<sup>10</sup>

### Die Legende von der »sauberen« Wehrmacht

Der gesellschaftliche Status, den Wehrmachtsdeserteure nach dem Kriegsende zugewiesen erhielten, war auf das Engste damit verknüpft, welches Geschichtsbild von der Wehrmacht gezeichnet wurde und sich letzten Endes durchsetzen würde. Der Kampf um die historische Erinnerung an die Wehrmacht oszillierte zwischen den Polen »sauber« und »verbrecherisch«. Hatte die Wehrmacht Distanz zum NS-Regime gehalten und einen Krieg nach den gesetzlichen Kriegsnormen geführt – oder war sie in die NS-Verbrechen involviert und selbst Teil des nationalsozialistischen Verfolgungs- und Vernichtungsapparates gewesen? Die Antwort auf diese Frage fiel in den ersten Nachkriegsjahren keineswegs so eindeutig aus, wie es sich rückblickend vermuten lässt. Schließlich saßen in den Nürnberger Kriegsverbrecherprozessen 1946 auch der Generalstab und das Oberkommando der Wehrmacht auf der Anklagebank und wurde schuldig gesprochen; im Prozess etwa gegen die auf dem Balkan eingesetzten Wehrmachtsgeneräle wurden zahlreiche hochrangige Militärs angeklagt und wegen Kriegsverbrechen zu langjährigen Haftstrafen verurteilt. Das Gericht bezeichnete die Spitzen der Wehrmacht als einen »Schandfleck für das ehrenhafte Handwerk« des

Soldatentums, die »an all diesen Verbrechen teilgenommen haben oder in schweigender Zustimmung verharrten«.<sup>11</sup>

Zumindest in der deutschen Presse ließ die Berichterstattung über die Kriegsverbrecherprozesse keinen Zweifel daran, dass die Wehrmacht auf unterschiedliche Weise in die Kriegsverbrechen und in die Verbrechen gegen die Menschlichkeit involviert war. Der Öffentlichkeit wurde eine breite Palette präsentiert, die von der Kenntnis und Durchführung verbrecherischer Befehle über die logistische Unterstützung der judenmordenden Einsatzgruppen bis zur Anwesenheit und Teilnahme von Soldaten bei Massenerschießungen reichte.<sup>12</sup> Die Medien zeichneten ein Bild von der Wehrmacht, die einen verbrecherischen Angriffskrieg geführt hatte und integraler Teil der nationalsozialistischen Vernichtungspolitik gewesen war. Umgekehrt bedeutete dies, dass die Flucht aus den Reihen der Wehrmacht vor diesem Hintergrund eine ehrbare Handlung gewesen sein musste. Doch dieses Bild von der Wehrmacht blieb nicht lange bestehen und wurde alsbald von einem Mythos überlagert, der bis Mitte der 1990er Jahre seine Geschichtsmächtigkeit unangefochten behaupten sollte. Sowohl in der BRD als auch in Österreich war das identitätspolitische Bedürfnis nach einer »sauberen« Wehrmacht übermächtig.

Ein wesentliches Element zur Stabilisierung der Legende von der »sauberen« Wehrmacht war der Umstand, dass weder von den Gerichten in der BRD noch von jenen in Österreich Wehrmachtsangehörige wegen Kriegsverbrechen angeklagt wurden.<sup>13</sup> In der BRD hatte dies nicht zuletzt staatspolitische Gründe. Bundeskanzler Konrad Adenauer hatte Anfang der 1950er Jahre gegenüber den Westalliierten mehrfach betont, dass er einem etwaigen Beitritt der Bundeswehr zur NATO nicht zustimmen werde, solange sich noch ein deutscher Soldat in alliierter Haft befände oder ihm noch der Prozess gemacht würde.<sup>14</sup> Wurden überhaupt strafrechtliche Ermittlungen gegen ehemalige Wehrmchtsangehörige aufgenommen, so war deren Er-

trag gering und es kam nur in wenigen Ausnahmefällen zu Gerichtsverfahren. Ermittlungsbehörden und Gerichte orientierten sich an den politischen Vorgaben. So sind bei Verfahrenseinstellungen »einige immer wiederkehrende Argumentationsmuster zu beobachten, die die rückschauenden Exkulpations- und Erklärungsstrategien in der deutschen Nachkriegsgesellschaft widerspiegeln, als da sind: Abgrenzung der Wehrmacht von eindeutig nationalsozialistischen und besonders verbrecherischen Institutionen wie der Sicherheitspolizei, der SS und der politischen Führungsspitze. Ebenso wurde eine strikte weltanschauliche Trennung zwischen den politischen Zielen des Nationalsozialismus und den ausschließlich an soldatischen Werten orientierten Vorstellungen der Wehrmacht postuliert«.<sup>15</sup>

Je sauberer das Bild von der Wehrmacht in der Erinnerung gezeichnet wurde, desto unehrenhafter standen jene da, die sich dem nationalsozialistischen Militärapparat entzogen hatten. So hieß es im Kommentar zum deutschen Bundesentschädigungsgesetz von 1957, es sei mit rechtsstaatlichen Grundsätzen vereinbar, dass in Kriegszeiten gegen Personen, die »den Wehrwillen zersetzen«<sup>16</sup>, mit schweren Strafen vorgegangen werde. Noch 1986 vertrat die deutsche Bundesregierung die Ansicht: »Verurteilungen wegen Wehrdienstverweigerung, Fahnenflucht oder Zersetzung der Wehrkraft haben im allgemeinen nicht gegen rechtsstaatliche Grundsätze verstoßen, da solche Handlungen auch in Ländern mit rechtsstaatlicher Verfassung, z. B. in den westeuropäischen Staaten, während des Krieges mit Strafe bedroht waren«.<sup>17</sup> Den nationalsozialistischen Militärgerichten wurde mit diesen postnazistischen Rechtsauffassungen der Status rechtsstaatlicher Institutionen verliehen. Für ihre Opfer bedeutete dies, dass sie weiterhin als Gesetzesbrecher und als zu Recht Verurteilte galten. Während etwa ehemalige Waffen-SS-Angehörige, denen in Ausübung ihres Dienstes ein Gesundheitsschaden entstanden war, eine Rente nach dem Bundesversorgungsgesetz



Abb. 1: Umschlag des 1946 erschienenen »Rot-Weiß-Rot-Buches«: In dieser kaum verhohlenen Propagandadarstellung ging es explizit darum, »Schicksal und Haltung Österreichs während der zwölfjährigen Dauer des Dritten Reiches« darzustellen.

## KEIN ORIGINALBILD ZU FINDEN!

### Bitte noch einmal senden!

erhielten und bis zum Rang eines Obersturmbannführers mit ihren alten Dienstgraden in die Bundeswehr aufgenommen werden konnten, dauerte es in Deutschland bis zum Jahr 1998, ehe Wehrmachtsdeserteure überhaupt das Recht erhielten, ihre jeweiligen Urteile aufheben zu lassen.<sup>18</sup> Allerdings erfolgte die Urteilsaufhebung zunächst noch nicht pauschal, sondern war nur über die entwürdigende Form einer gerichtlichen Einzelfallprüfung möglich. Es dauerte bis 2002, ehe die pauschale Rehabilitierung der Wehrmachtsdeserteure durchgesetzt werden konnte.

#### Die österreichische Version der Wehrmachtslegende

Die Legende von der »sauberen« Wehrmacht diente als zentrales Muster, um sowohl das zur Staatsdoktrin geronnene Geschichtsbild vom Opfer des Nationalsozialismus als auch das sozialpsychologische Bedürfnis nach authentischer Erinnerung der Wehrmachtsangehörigen zu befriedigen. In Deutschland basierte die westalliierte Politik der *re-education* während des Kalten Krieges primär auf der These, dass die deutsche Gesellschaft nicht ident mit den »Nazis« und der Zweite Weltkrieg »Hitlers Krieg« gewesen sei. Diese Politik ließ sich friktionslos mit der bundesdeutschen Legendenbildung von der angeblich un- und überpolitischen Rolle der Wehrmacht verbinden, die Distanz zu den Regimeverbrechen und insbesondere zum Holocaust gehalten habe.

In Österreich gestaltete sich die Wehrmachtslegende etwas komplizierter. Um das Wehrmachtskollektiv in die »österreichische Opfergemeinschaft« integrieren zu können, entwickelte sich eine spezifisch österreichische Form des Erinnerns an den Krieg. Um weder mit dem staatspolitisch vorgegebenen Paradigma der Vergangenheitspolitik vom ersten Opfer des Nationalsozialismus noch mit dem Selbstbild der Wehrmachtsgeneration fundamental zu kollidieren, galt es mehrere Bedingungen zu



Abb. 2: Gerichtsfoto Nürnberger Kriegsverbrecherprozess, November 1947: Im so genannten OKW-Prozess lautete die Anklage u. a. auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Als einziger Repräsentant der Rechtsabteilung des Oberkommandos der Wehrmacht saß Rudolf Lehmann (hintere Reihe rechts) auf der Anklagebank. Lehmann, von 1938 bis 1945 Chef der Rechtsabteilung des OKW, erhielt für seine Mitwirkung an verbrecherischen Befehlen eine Haftstrafe von sieben Jahren.

erfüllen. Zum einen war es notwendig, die Wehrmacht in der Erinnerung zu entpolitizieren, zu entideologisieren und zu entkriminalisieren. Die Tatsache, dass der Generalstab und das Oberkommando der Wehrmacht im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess 1946 aus formaljuristischen Gründen nicht als verbrecherisch eingestuft worden waren<sup>19</sup>, wurde zum kollektiven Freispruch für die gesamte Wehrmacht uminterpretiert.

Mit der Entkriminalisierung eng verbunden ist die Behauptung vom ritterlichen Kampf der Wehrmacht, die als unpolitisches Instrument und abseits von der Rassen- und Vernichtungsideologie des NS-Regimes einen ausschließlich militärischen Kampf nach völkerrechtlichen Kriegsregeln geführt hätte.

Ebenso wie ihre deutschen Ex-Kameraden wählten auch die österreichischen Wehrmachtsangehörigen eine Strategie der Entlastung und Verleugnung, versuchten die im Krieg erlernten Sekundärtugenden wie Leistung, Durchhaltewille und Kameradschaft positiv zu besetzen und in das Normensystem der zivilen Nachkriegsgesellschaft zu integrieren.

»Die Erinnerungswelt ehemaliger Wehrmachtsangehöriger rekurrierte auf den Wertekanon soldatischer Pflichterfüllung und Ehre.«<sup>20</sup> Sie wurde von dem Motiv der Bewährung in einer Grenzsituation geprägt, in der angesichts des Feindes moralische Fragen verblassen und Härte unvermeidlich wird – ein klassisches Motiv der Män-

## BILD FEHLT!!! Bitte senden!

Abb. 3: Umschlag der Kriegserinnerungen »Verlorene Siege« des ehemaligen Feldmarschalls Erich von Manstein. Das Buch erzielte hohe Auflagen und half bei der Etablierung gleich mehrerer Legenden: Der Zweite Weltkrieg sei vor allem aufgrund der Inkompetenz Adolf Hitlers verloren worden; der deutsche Soldat habe einen ehrenhaften Krieg geführt; die Wehrmacht sei auch angesichts des vom NS-Staat ausgerufenen Weltanschauungskrieges »sauber« geblieben.

nergesellschaft »Armee«, das in der in den 1950er Jahren überbordenden Trivial- und Abenteuerliteratur, in den Büchern über einzelne Schlachten und den unzähligen Memoiren der Wehrmachtsgeneralität seine Gedächtnisstützen fand.<sup>21</sup>

Für Deserteure existierte kein positiv besetztes Erinnerungspendant. Während die Begriffe Ehre, Tapferkeit und Kameradschaft von den »gehorsamen« Wehrmachtsoldaten besetzt wurden, galten Wehrmachtsdeserteure nunmehr als Verräter, Feiglinge und »Kameradenschweine«.

Doch mit der Usurpation soldatischer Sekundärtugenden allein war es in Österreich nicht getan. Schließlich war es ein historisches Faktum, dass die Österreicher in einer Armee gekämpft hatten, die zuvor ihr Heimatland militärisch überfallen und den Staat Österreich von der Landkarte gelöscht hatte. Die Wehrmacht war nicht nur der wichtigste militärische Arm des Nationalsozialismus, sondern zudem noch eine fremde – sprich: deutsche – Militärorganisation. Das österreichische Wehrmacht-kollektiv stand damit vor der Aufgabe, nicht nur das nationalsozialistische, sondern auch noch das deutsche Element aus dem Erinnerungsfeld Wehrmacht eliminieren zu müssen. Die Erinnerung an die Wehrmacht durfte weder eine nationalsozialistische noch eine deutsche Konnotation aufweisen, sondern musste patriotisch kompatibel sein. Die Lösung dieses Problems gelang mit der Umbenennung von Begriffen: Der Begriff »Vaterland« wurde durch »Heimat« ersetzt. Gekämpft wurde in der Wehrmacht – retrospektiv betrachtet – weder für Adolf Hitler noch für die Ziele des Nationalsozialismus oder für das Großdeutsche Reich, sondern für eine vage, imaginäre Heimat, ein Begriff, der – je nach Bedarf – mit unterschiedlichen Normen- und Wertesystemen, mit Familie, Region, Religion oder Abendland aufgefüllt werden konnte. Und als »Heimatverteidiger« konnten sie auch den Anspruch auf den Status »Helden der Heimat« geltend machen. So ist die Formel »Helden der Heimat« eine der gängig-

ten Formulierungen, die sich als Inschriften auf den örtlichen Kriegerdenkmälern in Österreich finden. In Österreich feierten Totenkult und pathetische Heldenverehrung eine Renaissance und schlossen nahtlos an die Gedächtnistraditionen des Ersten Weltkrieges an. Bei den allermeisten Kriegerdenkmälern wird mit derselben Inschrift unterschiedslos der Soldaten des Ersten und des Zweiten Weltkrieges gedacht. Damit werden die beiden Kriege symbolisch gleichgesetzt und das Spezifikum des nationalsozialistischen Vernichtungskrieges wird aus dem Gedächtnis abgespalten.

Die Transformation eines verbrecherischen nationalsozialistischen Vernichtungskrieges in einen »Kampf für die Heimat« hatte sich in der österreichischen Gedächtniskultur in wenigen Jahren vollzogen. Bereits 1952 konstatierte die steirische »Sonntagspost« befriedigt: »Während 1945 und später der Soldat in jeder erdenklichen Weise diffamiert wurde, soldatische Pflichterfüllung als Verbrechen, Desertion und Mord an den eigenen Kameraden jedoch als Heldentat gewertet wurde, hat sich nunmehr in Österreich eine gesunde Auffassung durchgesetzt.«<sup>22</sup>

Als Gedächtnisträger einer entpolitisierten, entideologisierten und entkriminalisierten Wehrmacht agiert seit Beginn der 1950er Jahre der überparteiliche *Österreichische Kameradschaftsbund* (ÖKB). Als Massenorganisation mit heute noch etwa 250.000 Mitgliedern (von denen mittlerweile mehr als zwei Drittel der Nachkriegsgeneration angehören) hatte diese Veteranenorganisation über Jahrzehnte das Deutungsmonopol über die Wehrmacht und agierte bis Mitte der 1990er Jahre unangefochten als institutionalisierte Form des kommunikativen Generationengedächtnisses über den Zweiten Weltkrieg.

Die Aufgabe des ÖKB besteht darin, ein bestimmtes Kollektivgedächtnis der Wehrmachtsveteranen zu organisieren, zu formen und zu kommunizieren. Laut Eigendefinition ist sein wichtigstes Ziel die »positive Imagebildung über den Soldaten



des Zweiten Weltkrieges.<sup>23</sup> Der kultische Gedächtnisort ist dabei das örtliche Kriegerdenkmal.<sup>24</sup> Bei den ritualisierten Denkmalweihen, Aufmärschen und Gottesdiensten wird das Geschichtsbild von den »Helden der Heimat« von Politikern bestätigt und vom Klerus abgesegnet. Die insbesondere in der Provinz allgegenwärtigen Kriegerdenkmäler entwickelten sich zur Norm kollektiven Erinnerens. Die Ehrung der Wehrmachtssoldaten schließt das Gedenken an die Opfer der NS-Militärjustiz noch immer aus. Den Tausenden Kriegerdenkmälern stehen ganze drei Gedenktafeln gegenüber, die an die Verfolgung von Deserteuren erinnern: am ehemaligen Militärschießplatz Kagran in Wien, an der Schießstätte Feliferhof in der Steiermark und im ehemaligen KZ Mauthausen.<sup>25</sup>

In dieser erinnerungspolitischen Landschaft gab es schlichtweg keinen Platz für

»ungehorsame« Wehrmachtssoldaten. Als Opfergruppe waren sie inexistent. Aus der kollektiven Erinnerung ausgeschlossen, gelang es ihnen nicht, sich zu organisieren oder auch nur in Ansätzen als eine – wenn auch marginalisierte – Gegenlobby gesellschaftlich präsent zu sein. Im politischen und gesellschaftlichen Diskurs blieben sie unerwähnt, in der Wissenschaft waren sie kein Forschungsgegenstand.

Während es in der Bundesrepublik Deutschland bereits ab den 1980er Jahren Initiativen zur Rehabilitierung der Wehrmachtsdeserteure gab und der Wehrmachtsdeserteur Ludwig Baumann 1990 die *Bundesvereinigung Opfer der NS-Militärjustiz* gründete, waren die Opfer der NS-Militärjustiz in Österreich weiterhin kein Thema. Erst die Waldheim-Affäre Mitte der 1980er Jahre stellte die österreichische Opferthese fundamental in Frage und löste gravierende

Abb. 4: Mitglieder des *Österreichischen Kameradschaftsbundes* (ÖKB) in Purkersdorf (Niederösterreich), Mai 1963: Umzüge wie diese zeigen, wie stark der ÖKB über Jahrzehnte hinweg die öffentliche Erinnerung an den Zweiten Weltkrieg prägte. Dem dominanten Geschichtsbild zufolge habe der heldenhafte österreichische Wehrmachtssoldat »ehrenvoll seine Pflicht erfüllt« und damit die Heimat verteidigt.



Abb. 5: Kurt Waldheim (2. von links) in der montenegrinischen Hauptstadt Podgorica, vermutlich 1942: Waldheim blendete in seinen eigenen Darstellungen insbesondere seine Tätigkeit als Ordonnanzoffizier der Wehrmacht in Saloniki in den Jahren 1942/43 aus. Im März und April des Jahres 1943 deportierte die SS unter der Leitung von Alois Brunner 40.000 Juden und Jüdinnen in die Vernichtungslager Auschwitz und Treblinka. Die Frage nach der Beteiligung des Präsidentschaftskandidaten an diesen Verbrechen sowie nach seiner Mitwisserschaft prägte die öffentlichen Debatten.

Veränderungen im vergangenheitspolitischen Umgang mit dem Nationalsozialismus aus. Die von Kurt Waldheim benutzte Formel von seiner »Pflichterfüllung in der Wehrmacht« war – wie seine Wahl zum Bundespräsidenten zeigte – zwar innerhalb Österreichs mehrheitsfähig, allerdings gegenüber dem Ausland politisch nicht mehr vertretbar. Damit geriet die historische Basiserzählung von Österreich als dem ersten Opfer des Nationalsozialismus unter Druck und musste modifiziert werden.

Mit dem 1991 von Bundeskanzler Franz Vranitzky im Parlament ausgesprochenen Bekenntnis zur Mitschuld von Österreichern am Holocaust waren auch staatsoffiziell die Weichen für einen differenzierteren Umgang mit der NS-Vergangenheit gestellt, der durch die stereotyp vorgetragene Opferthese Jahrzehnte lang blockiert worden war.

Das festgefügte Bild von der Wehrmacht blieb von dieser Diskussion in der Öffentlichkeit aber noch unberührt. Erst mit der so genannten »Wehrmachtausstellung«, die jahrelang zu heftigen kontroversiellen Debatten führte, geriet auch der Mythos von der »sauberen« Wehrmacht ab

Mitte der 1990er Jahre ins Wanken. Erstmals wurde in der breiten Öffentlichkeit deutlich, wie sehr die Wehrmacht in den nationalsozialistischen Vernichtungskrieg involviert gewesen war. Zu diesem Zeitpunkt fand ein machtpolitischer Generationswechsel statt. Die »Wehrmachtsgeneration« wurde an den Schalthebeln der Macht abgelöst und befürchtete, das Deutungsmonopol über die Wehrmachtsgeschichte zu verlieren. Der Herausgeber der »Kronen Zeitung«, Hans Dichand – selbst ehemaliger Marineangehöriger –, fasste ihre Ängste pathetisch zusammen: »Wir, die wir Krieg und Gefangenschaft erlebt haben, sind frei von Rachegefühlen. Aber gegen die satanische, kollektive Verleumdung, die Soldaten des Zweiten Weltkriegs seien Verbrecher gewesen, wollen wir uns zur Wehr setzen. Wir wollen die Wahrheit nicht ins Grab nehmen. Unsere Nachkommen, unsere Töchter und Söhne, sollen für uns eintreten können, wenn wir weiter zu Unmenschen verurteilt werden. Sieger sind schlechte Richter, und die Geschichte ist auch die Geschichte ihrer Fälschungen. Wir waren keine Mörder, sondern Menschen, die durch ein unentrinnbares Schicksal dazu bestimmt wurden, Soldaten zu sein.«<sup>26</sup>

Dichands flehentlicher Ruf nach »Söhnen und Töchtern«, die das legendäre Wehrmachterbe würdig verwalten sollten, wurde umgehend erhört. Es war Jörg Haider, der sich aufschwang, die Rolle als Gralshüter der Kriegsgeneration zu übernehmen: »Wir lassen es auch nicht zu, daß [...] für die Gefallenen auch noch der Begriff ›Helden‹ verboten werden soll. [...] Wir werden dafür sorgen, daß alle gefallenen Sowjets in Österreich weiterhin auf ›Heldenfriedhöfen‹ ihre letzte Ruhe finden. Aber wir werden es verhindern, daß die Gräber unserer Väter und Großväter daneben in ›Verbrecherfriedhöfe‹ umbenannt werden! [...] Und nun geht man daran, mit Scholtens Hilfe, die gesamte Wehrmacht zu kriminalisieren, eine entsprechende Ausstellung nach Wien zu bringen. Wohl nach dem Motto: Großväter, ihr habt eure

Schuldigkeit getan, ihr habt den Wiederaufbau in der Zweiten Republik geleistet, ihr habt uns Rote und Schwarze brav gewählt, ihr habt uns mit dem Fleiß eurer Hände getragen und finanziert. Aber jetzt seid ihr nur mehr wenige. Wir brauchen euch nicht mehr: Habt also Verständnis dafür, daß wir, um eure Enkel zu verängstigen, euch nun den Fußtritt geben. Das, meine Freunde, lassen wir nicht zu!<sup>27</sup>

Obwohl die »Wehrmachtsausstellung«<sup>28</sup> die Deserteure und Opfer der NS-Militärjustiz nicht zum Gegenstand hatte, bedeutete der sich verändernde Blick auf die Wehrmacht, dass nunmehr die Möglichkeit geschaffen war, die Sichtweise auf jene zu modifizieren, die sich dieser Institution entzogen hatten oder mit ihr in Konflikt gekommen waren.

#### Die sozial- und versorgungsrechtliche Situation von Opfern der NS-Militärjustiz<sup>29</sup>

Das Jahrzehnte lange Verschweigen und die Diffamierung der Opfer der NS-Militärjustiz hatte in Österreich auch im Bereich des Sozial- und Versorgungsrechts entsprechende Konsequenzen. Wie nicht anders zu erwarten, gab es für sie auch auf materieller Ebene eine durchgehende rechtliche Diskriminierung.

Das Opferfürsorgegesetz (OFG) stellt das wichtigste Instrument in den Bereichen Fürsorge und Entschädigung zugunsten von NS-Opfern dar. Um als Opfer im Sinn des OFG anerkannt zu werden, mussten Verfolgte der NS-Militärjustiz nicht nur den Nachweis einer verfolgungsbedingten Schädigung erbringen, sondern auch beweisen, dass ihre Tat aus politischen Motiven erfolgt war. Desertion aus der Wehrmacht allein galt noch nicht als Einsatz für ein freies und unabhängiges Österreich. Um als NS-Opfer anerkannt zu werden, mussten sie beweisen, dass sie schon vor der Desertion als Widerstandskämpfer aktiv gewesen waren. Die strengen Kriterien des OFG kombiniert mit einer engen Ausle-

gung des Begriffs der politischen Verfolgung führten dazu, dass vielen Verfolgten der NS-Militärjustiz von vornherein der Opferstatus und die damit im Zusammenhang stehenden Entschädigungsleistungen verwehrt wurden. Eine Zuerkennung von Leistungen gab es hauptsächlich für jene Personen, die nach ihrer Desertion aktiv im Widerstand tätig gewesen waren, sich den Partisanen angeschlossen oder auf der Seite der Alliierten gekämpft hatten.

Im Unterschied zu den »ungehorsamen« waren die »gehorsamen« Soldaten weder auf Fürsorgeleistungen angewiesen noch mussten sie ihre soziale Bedürftigkeit unter Beweis stellen. Ebenso wenig wurde nach den Motiven für ihren Einsatz in der Wehrmacht gefragt, wenn sie Leistungen nach dem Kriegspferversorgungsgesetz in Anspruch nahmen. Nachdem bereits ab 1949 auch Waffen-SS-Angehörige diese Versorgungsleistungen erhielten, kamen ab 1952 auch »belastete« Nationalsozialisten in den Genuss dieser Zahlungen, die – bei insgesamt etwa 510.000 Anspruchsberechtigten – als eine der größten Sozialausgaben in der Zweiten Republik zu Buch schlugen.<sup>30</sup>

Es dauerte bis zum Jahr 2005, ehe das OFG auch auf die Opfer der NS-Militärjustiz ausgedehnt wurde und diese Personen kollektiv einen Anspruch auf Opferfürsorgeleistungen erhielten, wenn sie »durch Maßnahmen eines Gerichtes, einer Verwaltungs- (im Besonderen einer Staatspolizei-)Behörde oder durch Eingriffe der NSDAP einschließlich ihrer Gliederungen in erheblichem Ausmaß zu Schaden gekommen sind«.<sup>31</sup> Die Fürsorge für die Opfer des NS-Regimes bzw. des Deutschen Reiches definierten ehemaligen Wehrmachtsangehörigen übernahm die österreichische Republik von Beginn an, ohne zu zögern – die Opfer der NS-Militärjustiz hingegen mussten 60 Jahre lang warten, um als Opfer politischer Verfolgung anerkannt zu werden und Anspruch auf Opferfürsorgeleistungen erheben zu können.

Ähnlich verhielt es sich bei der Frage nach der Anrechnung von Ersatzzeiten bei

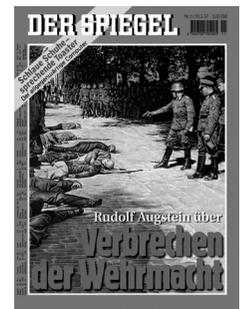


Abb. 6: Titelblatt der Wochenzeitschrift »Der Spiegel«, 10. 3. 1997: Ähnlich wie in Deutschland sorgte die Ausstellung *Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941–1944* auch in Österreich für hoch emotionale Diskussionen über die Mitwirkung einfacher Soldaten am Holocaust und über Begriffe wie »Pflicht«, »Treue« oder »Gehorsam«. Erstmals tauchte die Desertion als individuelle Handlungsoption auf.

der Berechnung der Pensionsbeitragszeiten für Deserteure. In diesem Punkt war die rechtliche Lage schlichtweg ungeklärt. Auf eine parlamentarische Anfrage der Grünen an Sozialminister Herbert Haupt (FPÖ) im Jahr 2002 kam die Antwort, dass Zeiten einer Freiheitsbeschränkung grundsätzlich als Pensionszeiten anrechenbar sind, sofern die Haft nicht auf Grund einer Tat erfolgte, die auch nach österreichischem Recht strafbar wäre. Und nach der Rechtsansicht des Sozialministers galten die »Zeiten einer wegen Desertion verhängten Haft in Gefängnissen, Wehrmachtstraf- oder Konzentrationslagern« nicht als Ersatzzeiten in der österreichischen Pensionsversicherung, da Fahnenflucht auch »unter der Annahme der Weitergeltung der am 12. 3. 1938 in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften« strafbar gewesen wäre.<sup>32</sup> Hingegen waren bei »erfolgreichen« Deserteuren die Zeiten, in denen sie als Überläufer in alliierten Armeen gekämpft oder sich in alliierter Kriegsgefangenschaft befunden hatten, als Ersatzzeiten anzuerkennen. Damit lag die österreichische Rechtspraxis hinter jener Deutschlands, wo die Haftzeiten von Deserteuren seit Beginn der 1990er Jahre als Ersatzzeiten für die Pensionsversicherung angerechnet werden.<sup>33</sup> Ein österreichischer postnationalsozialistischer Rechtspositivismus der besonderen Art machte es also möglich, dass Deserteure und Wehrdienstverweigerer doppelt bestraft wurden: Wer von ihnen im Nationalsozialismus nicht hingerichtet worden war, sondern in Gefängnissen oder Konzentrationslagern überlebt hatte, hatte in der Zweiten Republik keinen Anspruch auf Pensionsersatzzeiten. Völlig unklar blieb, wie eine solche Rechtsposition politisch argumentierbar sein sollte. Wie kann jemand, der aus der Wehrmacht – also einer, staatsoffiziell betrachtet fremden Armee – floh oder den Wehrdienst verweigerte, überhaupt ein Delikt begangen haben, für das der Betroffene in der Zweiten Republik finanziellen Schaden erleidet? Erst im Jahr 2005 wurde auch das Allgemeine Sozialversicherungs-gesetz in dem Sinn novel-

liert, dass nunmehr den Opfern der NS-Militärjustiz ihre Haftzeiten als Beitrags- oder Ersatzzeiten angerechnet werden. 60 Jahre lang könnte der Fall eingetreten sein, dass etwa einem Wehrmachtssoldaten, der in einem Wehrmachtgefängnis seinen Dienst verrichtet hatte, diese Zeiten für die Pension angerechnet wurden, nicht aber dem Wehrmachtsdeserteur, der in diesem Gefängnis seine Haftstrafe verbüßt hatte.

### Erste Schritte in Richtung Rehabilitation

Die Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten auf sozial- und versorgungsrechtlicher Ebene waren der materielle Ausdruck der gesellschaftlichen Stellung der Opfer der NS-Militärjustiz in Österreich. Was ihre rechtliche Stellung betraf, war – wie sich im Zuge der Auseinandersetzungen um die kollektive Rehabilitation der Deserteure ab 1999 zeigen sollte – vieles ungeklärt. Nicht nur politisch, sondern auch für das Selbstverständnis der Deserteure war die Frage nach ihrer Rehabilitation der entscheidende Punkt. Im Jänner 1946 hatte der österreichische Staatsanwalt Mayer-Maly in einem Prozess gegen die Denunzianten des erschossenen Deserteurs Richard Ott erklärt: »Die alliierten Großmächte haben in Moskau und Jalta die Befreiung Österreichs deklariert und alle Österreicher aufgefordert, an der Befreiung ihres Vaterlandes mitzuarbeiten. Ein Deserteur der deutschen Wehrmacht war daher kein Fahnenflüchtiger, sondern ein Österreicher, der sich weigerte, gegen sein Vaterland für fremde Interessen zu kämpfen.«<sup>34</sup> Hatte sich diese Rechtsauffassung des Staatsanwalts aus der frühen Zweiten Republik durchgesetzt – oder aber jene von Sozialminister Herbert Haupt aus dem Jahr 2002, dass die Desertion aus der Wehrmacht eine strafbare Handlung gewesen sei?

Erst im Jahr 1999 wurden die Deserteure und andere Verweigerer in Österreich das erste Mal wissenschaftlich und politisch wahrgenommen. Eine Studentengruppe an

der Universität Wien war im Rahmen eines Seminars auf das Thema gestoßen und hatte zu ihrer Überraschung festgestellt, dass sie damit völliges Neuland betrat. Die Grünen griffen das Thema auf und stellten eine parlamentarische Anfrage an den Justizminister. Um den damaligen Kenntnisstand zu veranschaulichen, soll aus dieser Anfrage ausführlich zitiert werden:

- »1. Haben die Verurteilungen wegen Wehrdienstverweigerung, Fahnenflucht oder Zersetzung der Wehrkraft durch die NS-Justiz rechtsstaatlichen Grundsätzen widersprochen?
2. Sind die österreichischen Deserteure der großdeutschen Wehrmacht juristisch betrachtet aus einer fremden Armee desertiert?
3. Sind nach der derzeit gültigen Rechtslage die gegen die österreichischen Deserteure gefällten Unrechtsurteile weiterhin aufrecht?
4. Falls die gegen diese österreichischen Deserteure verhängten Urteile noch nicht aufgehoben wurden: Ist es möglich, das Verhalten der Deserteure so zu beurteilen, dass sie unter den Tatbestand des BGBl. 1945/48 fallen und dadurch diese Urteile gemäß § 4 von Amts wegen aufzuheben sind? Oder [...] sollte ein neues Gesetz geschaffen werden, das die gegen Deserteure gefällten Urteile aufhebt?
5. Gab es Gesuche oder Eingaben von verurteilten Deserteuren, die gegen sie verhängten Urteile aufzuheben?«<sup>35</sup>

Bei dem in der Anfrage erwähnten Gesetz handelte es sich um das Aufhebungs- und Einstellungsgesetz aus dem Jahr 1945. Darin galten Verurteilungen von österreichischen Staatsangehörigen als nicht erfolgt, wenn sie etwa nach den Bestimmungen gegen Hoch- und Landesverrat oder nach der Kriegssonderstrafrechtsverordnung ergangen waren. Allerdings nur dann, wenn »die Handlung gegen die nationalsozialistische Herrschaft oder auf die Wiederherstellung eines unabhängigen Staates

Österreich gerichtet war.«<sup>36</sup> Weiters besagte das Gesetz, dass eine Aufhebung eines Militärgerichtsurteils entweder auf Antrag oder »von Amts wegen« erfolgen kann, also die österreichischen Gerichte von sich aus tätig werden und die Urteile aufheben konnten.

Was war nun die Essenz dieses Gesetzes? Dadurch, dass darin der Widerstandsbegriff so unexakt formuliert war, verlangte das Gesetz bei einer Rehabilitierung de facto eine Prüfung der Motive in jedem Einzelfall. Es blieb also dem Gericht überlassen zu entscheiden, ob eine von den NS-Gerichten verurteilte Tat als eine oppositionelle Handlung zu werten war oder nicht. Zudem deckte das Aufhebungs- und Einstellungsgesetz nicht alle Unrechtsurteile der NS-Militärjustiz ab, sodass bei einer rigiden Gesetzesauslegung weder Desertion noch Wehrdienstverweigerung per se mit einbezogen werden mussten. Weiters stellte sich heraus, dass das Justizministerium offensichtlich erstmals im Jahr 1996 (!) mit einem Antrag auf Rehabilitierung eines Opfers der NS-Militärjustiz konfrontiert war.<sup>37</sup> Von 1998 bis 2003 wurden dann insgesamt neun wegen Wehrdienstverweigerung ermordete österreichische Zeugen Jehovas durch Gerichtsbeschluss rehabilitiert. Die vorgesehene Verpflichtung zur amtswegigen Aufhebung der NS-Militärgerichtsurteile ist in keinem einzigen Fall erfolgt.<sup>38</sup>

In seiner Anfragebeantwortung vertrat Justizminister Michalek die Auffassung, dass »sowohl die Kriegsdienstverweigerung als auch die Fahnenflucht (Desertion) angesichts des verbrecherischen Charakters des Krieges und des totalitären Anspruches des Dritten Reiches gegen die nationalsozialistische Herrschaft gerichtete Handlungen waren, auch wenn ihnen im Einzelnen unterschiedliche Motive zugrunde lagen«. Militärgerichtsverfahren hätten »rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht entsprochen«, zudem sei die Wehrmacht als fremde Armee anzusehen.<sup>39</sup> Auf Grund dieser Rechtsauslegung sah der Justizminister weder einen Grund für die Ausarbeitung eines eigenen

Gesetzes zur Rehabilitierung von Deserteuren noch einen Anlass für eine pauschale Aufhebung aller Urteile. Letztlich dürfte es dem parteilosen Justizminister unter Hinweis auf die pragmatische Handhabung des Aufhebungs- und Einstellungsgesetzes darum gegangen sein, eine drohende öffentliche politische Kontroverse über dieses Thema zu verhindern.

Überraschenderweise kam es auf Initiative der Grünen noch im Sommer 1999 zu einer Entschließung des Nationalrates, in der alle Parlamentsparteien – mit Ausnahme der FPÖ – die damalige SPÖ-ÖVP-Regierung aufforderten, die wissenschaftliche Aufarbeitung der Verurteilung von Österreichern durch die NS-Militärjustiz zu veranlassen, um nach Vorliegen der Ergebnisse die Rehabilitierung der Betroffenen nach dem Aufhebungs- und Einstellungsgesetz durchzuführen. Wohl als Konzession an die Kritiker in den eigenen Reihen forderte die ÖVP in der Parlamentsdebatte vehement die Beibehaltung der Einzelfallprüfung.<sup>40</sup>

Mit der Entschließung im Parlament war Bewegung in die Sache gekommen. Die Medien berichteten erstmals ausführlich über das Thema und das offizielle Österreich hatte einen ersten Schritt gesetzt, um das Schicksal der Opfer der NS-Militärgerichtsbarkeit erforschen zu lassen, mit dem Ziel, die Betroffenen zu rehabilitieren. Doch war von der seit 2000 regierenden FPÖ-ÖVP-Koalition nicht zu erwarten, dass sie weitere Anstrengungen unternehmen würde, um zu einer für die Opfer zu friedensstellenden Lösung zu gelangen. Unter dem Vorwand, dass die Ergebnisse des vom Autor dieses Beitrags geleiteten Forschungsprojektes zur Verurteilung von Österreichern durch die NS-Militärjustiz noch ausstünden, wurde das Thema politisch auf die lange Bank geschoben. Eine langfristig nicht zu unterschätzende Unterstützung erhielten die Bemühungen um eine Rehabilitierung in Österreich durch die pauschale Rehabilitierung der Wehrmachtsdeserteure in Deutschland im Früh-

jahr 2002.<sup>41</sup> Nunmehr bestand die groteske Situation, dass deutsche Fahnenflüchtige, die aus ihrer eigenen Armee desertiert waren, rehabilitiert waren, hingegen die österreichischen – die aus einer fremden Armee die Fahnenflucht ergriffen hatten – nach wie vor im Einzelfall gerichtlich prüfen lassen mussten, ob sie rehabilitierungswürdig waren oder nicht.

Die neue rechtliche Lage in Deutschland gab den Lobbyisten in Österreich Auftrieb. Im Herbst 2002 kam es zur Gründung des Personenkomitees *Gerechtigkeit für die Opfer der NS-Militärjustiz*. In Anlehnung an die deutsche *Bundesvereinigung Opfer der NS-Militärjustiz e.V.* existierte nunmehr auch in Österreich eine Vertretung der Betroffenen, die unter der Federführung ihres Sprechers, Richard Wadani, von der Regierung einen späten Akt der Gerechtigkeit forderte. Zeitgleich mit der Gründung des Personenkomitees brachten die Grünen im September 2002 erstmals im Nationalrat einen Gesetzesentwurf zur Rehabilitierung der Opfer der NS-Militärjustiz ein, der die pauschale Aufhebung jener Urteile der NS-Militärgerichte forderte, die zur Durchsetzung oder Aufrechterhaltung des nationalsozialistischen Unrechtsregimes verhängt worden waren.<sup>42</sup> Der Versuch, sowohl durch außerparlamentarischen als auch durch parlamentarischen Druck das Thema auf die politische Agenda zu setzen, war ein wichtiges Signal, um aufzuzeigen, dass die Akteure über einen langen Atem verfügten und nicht bereit waren, die Materie sanft entschlafen zu lassen.

Im Frühjahr 2003 lagen die Forschungsergebnisse in Buchform vor.<sup>43</sup> Mit den über 3.000 ausgewerteten Fällen verfügte die österreichische Politik – wie der renommierte Militärgeschichtler Wolfram Wette in der deutschen Wochenzeitschrift »Die Zeit« feststellte – »über eine solide wissenschaftliche Grundlage, um den österreichischen Opfern der NS-Militärgerichtsbarkeit späte Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.«<sup>44</sup> Angesichts der Forschungs-



Abb. 7: Umschlagfoto des Buches »Opfer der NS-Militärjustiz. Urteilspraxis – Strafvollzug – Entschädigungspolitik in Österreich«

ergebnisse erklärte Nationalratspräsident Heinz Fischer, dass nun auch er für eine kollektive Rehabilitierung der Wehrmachtsdeserteure eintrete.<sup>45</sup> Wie sich bald zeigte, war man aber von einer »späten Gerechtigkeit« noch immer weit entfernt. Denn die nun folgende Diskussion verlief in eine gänzlich andere Richtung als erwartet. Bei der Präsentation der Forschungsergebnisse im Rahmen eines Colloquiums im Parlament vertraten die beiden anwesenden Vertreter des Bundesministeriums für Justiz die Position, dass ohnehin schon alle Betroffenen seit 1946 pauschal rehabilitiert und daher keine weiteren rechtlichen Maßnahmen notwendig wären. Die juristische Grundlage für ihre Ausführungen bildete die so genannte Befreiungsmnestie, die ihnen bis vor Kurzem unbekannt gewesen war und auf die sie erst bei der Vorbereitung auf das Colloquium gestoßen waren. In dieser Befreiungsmnestie aus dem Jahr 1946 wären bereits alle wehrmachts- und SS-gerichtlichen Urteile des NS-Staates pauschal aufgehoben worden. Das Fazit der beiden Juristen: Es sei zwar bedauerlich, dass das Justizministerium bisher seine eigenen Rechtsgrundlagen nicht kannte und jahrelang nur vom Aufhebungs- und Einstellungsgesetz als einziger Rechtsquelle ausgegangen sei. Aber nachdem dieser Irrtum nun aufgeklärt sei, bestünde seitens des Gesetzgebers kein weiterer Handlungsbedarf und man könne die Sache juristisch ad acta legen.<sup>46</sup> Nun mag die Existenz der Befreiungsmnestie für die hohen Beamten des Justizministeriums überraschend gewesen sein – anderen mit der Materie befassten Experten war sie durchaus bekannt.<sup>47</sup> Und die waren zu anderen Schlüssen gekommen als die beiden Ministerialbeamten. Denn die Zusammenschau von Aufhebungs- und Einstellungsgesetz zum einen und der Befreiungsmnestie zum anderen ergab aus juristischer Sicht, dass beide Gesetze aufeinander nicht abgestimmt waren, daher eine rechtlich völlig unüberschaubare Situation herrschte und – so der einschlägige juristische Spezialist Reinhard Moos –

»sich die Notwendigkeit einer neuen, einheitlichen gesetzlichen Regelung aufdrängt, durch die die Unübersichtlichkeit, Unvollkommenheit, Widersprüchlichkeit und mangelnde Akkordierung dieser beiden Aufhebungsgesetze beseitigt wird.«<sup>48</sup> Das offensichtliche juristische Chaos, das den verantwortlichen Juristen bisher nicht aufgefallen war, und ihre Unkenntnis einer seit 1946 bestehenden Amnestie, die nur als »totes Recht« existierte, machte die Jahrzehnte lange Ignoranz gegenüber den Tausenden Opfern der NS-Militärjustiz umso deutlicher. Unabhängig von juristischen Spitzfindigkeiten bedeutet Rehabilitierung die offizielle, öffentliche und individuelle Wiederherstellung der Rechte und der persönlichen Ehre der Opfer. Und davon konnte nicht die Rede sein: »Eine Rehabilitierung, von welcher weder die entehrten, bestraften und verfeimten Personen wissen, noch das für die Rehabilitierung zuständige Bundesministerium für Justiz und schon gar nicht die Öffentlichkeit, ist keine Rehabilitierung!«<sup>49</sup>

Es war zu befürchten, dass sich diese Rehabilitierungsfarce in der politischen Konstellation einer FPÖ-ÖVP-Regierung durchsetzen würde. Der von der Justizsprecherin der Grünen, Terezija Stoisits, im September 2002 im Nationalrat eingebrachte Gesetzesantrag zur pauschalen Rehabilitierung der Opfer der NS-Militärjustiz wurde dann auch im Justizausschuss geradezu ostentativ von Mal zu Mal und schließlich von Jahr zu Jahr vertagt. An Stelle dessen bastelte das Justizministerium an einem Informationserlass, der auf die Wiederentdeckung der Befreiungsmnestie aus dem Jahr 1946 verwies. Von der Öffentlichkeit völlig unbemerkt erging Ende 2003 dieser Erlass des Justizministeriums an die nachgeordneten Behörden. Darin wurde sinngemäß festgehalten: Wer bei den zuständigen Gerichten um Rehabilitierung ansuche, dem solle mitgeteilt werden, dass er ohnehin schon seit 1946 rehabilitiert sei.<sup>50</sup> Von einer sowohl im Aufhebungs- und Einstellungsgesetz als auch in



Abb. 8: Der Sprecher des Personenkomitees *Gerechtigkeit für die Opfer der NS-Militärjustiz*, Richard Wadani, und ein junger Aktivist bei einer Kranzniederlegung vor dem Gedenkstein des Militärschießplatzes Kagran, Wien, 26. 10. 2004.

der Befreiungsmnestie vorgesehenen »amtswegigen Rehabilitierung« – also der Verpflichtung der Justiz, von sich aus und ohne Antrag tätig zu werden – war keine Rede mehr; sie wurde verworfen, da viele Daten der Betroffenen fehlen würden. Das Angebot des Forschungsteams des Autors, die notwendigen Datenrecherchen durchzuführen, wurde nach einer monatelangen Hinhaltenaktik vom Justizministerium abschlägig beantwortet. Unter dem Strich war es klar, dass die Regierung nicht gewillt war, sich in dieser Frage auch nur einen Millimeter zu bewegen.

Für die Betroffenen war diese Entwicklung ein Schlag ins Gesicht. Jahrzehnte lang als »Feiglinge« und »Verräter« diffamiert, erfuhren sie nunmehr auf Antrag bei Gericht, dass sie längst rehabilitiert seien. Und das war's dann. Die Regierung verschanzte sich hinter einer mehr als fragwürdigen Rechtsposition, um einer öffentlich wahrgenommenen politischen Neubewertung von Wehrmachtsdesertion und Unrechtsurteilen der NS-Militärgerichte zu entgehen. Für das Personenkomitee und die in dieser Frage aktiven Grün-PolitikerInnen zeichnete sich eine vergangenheitspolitische Niederlage ab. Es war zwar gelungen, das Thema auf die politische Agenda zu setzen, eine beachtliche mediale Resonanz zu erzielen, Bewusstseinsarbeit zu leisten und bei der wissenschaftlichen Aufarbeitung eine internationale Vorreiterrolle ein-

zunehmen. Doch der politische Entscheidungsprozess in Richtung einer pauschalen Rehabilitierung, wie sie in Deutschland seit 2002 galt, war zum Stillstand gekommen.

Unter diesen ungünstigen politischen Rahmenbedingungen setzte das Personenkomitee dennoch auf zahlreiche Aktivitäten, um das Thema wachzuhalten: Bei der Bundespräsidentenwahl 2004 wurden die beiden KandidatInnen Benita Ferrero-Waldner und Heinz Fischer auf die Forderungen nach einer umfassenden Rehabilitierung aufmerksam gemacht; die seit 2002 jährlich abgehaltene Gedenkveranstaltung am Militärschießplatz Kagran etablierte sich zu einem Fixpunkt der Erinnerung; gemeinsam mit Terezija Stoisits kam es zu Verhandlungen mit dem Sozialministerium, um offene sozial- und pensionsrechtliche Fragen zu klären.

Eine neue Dynamik erhielt die Debatte um die Rehabilitierung durch Bundespräsident Fischer. Bei der Enthüllung eines Denkmals für den österreichischen Widerstandskämpfer Oberstleutnant Robert Bernardis im Oktober 2004 forderte er vor hohen österreichischen Militärs, »die Urteile der Wehrmachtjustiz und von vergleichbaren Sondergerichten wegen Wehrdienstverweigerung, Fahnenflucht, Hochverrat et cetera durch einen Akt des Gesetzgebers demonstrativ und mit einer unserem heutigen Kenntnisstand versehenen Begründung aufzuheben und die NS-Militärjustiz ausdrücklich als Unrechtsjustiz zu verurteilen«. <sup>51</sup> Und bei der ersten großen Veranstaltung anlässlich des 60-jährigen Kriegsendes zum Thema »Widerstand in Österreich 1938–1945« trat Heinz Fischer in seiner Eröffnungsrede nahezu wortgleich für eine eindeutige und befriedigende gesetzliche Regelung und damit auch für eine neue Sicht auf den Widerstand in der Hitler-Armee ein. <sup>52</sup> Diese klaren Worte des ansonsten in aktuellen politischen Fragen eher zurückhaltend agierenden Bundespräsidenten wurden von den österreichischen Medien umfassend wahrgenommen und kommentiert. Die jahrelange Verzögerungs-

und Hinhaltetaktik der FPÖ-ÖVP-Regierung geriet ins Wanken. Die eindeutige Positionierung des Bundespräsidenten, die mediale Präsenz des Themas und das anlaufende Gedenkjahr führten dazu, dass sich zu Beginn des Jahres 2005 auch die Regierung wieder mit dem Rehabilitierungsthema auseinanderzusetzen begann.

### Schützenhilfe von rechts: Die Affäre Siegfried Kampl

Auf Regierungsseite wurde kryptisch verlautet, an einer »Geste des Gesetzgebers« zu basteln.<sup>53</sup> Wie eine solche Initiative aussehen könnte, blieb allerdings vorerst im Dunkeln. Während auf ÖVP-Seite in der Person des Nationalratspräsidenten Andreas Khol informell Handlungsbereitschaft signalisiert wurde, sprach Justizministerin Karin Miklantsch medial weiterhin von der Unmöglichkeit, zwischen Rechts- und Unrechtsurteilen, zwischen Desertion aus Feigheit und Desertion als Widerstandshandlung zu unterscheiden. Wenig überraschend ließ der FPÖ-Vorsitzende Heinz-Christian Strache keine Zweifel aufkommen, dass für ihn Deserteure keine Opfer, sondern Täter seien, die »Unschuldige auf dem Gewissen« hätten. Die Signale waren eindeutig: Die FPÖ werde jeden substanziellen Schritt in Richtung Rehabilitierung blockieren. Wie nicht anders zu erwarten, trat Strache in die Fußstapfen seines Vorgängers Jörg Haider als Gralshüter der »gehorsamen Wehrmachtssoldaten«.

Doch dann kam Siegfried Kampl. Der weitgehend unbekanntere BZÖ-Politiker aus dem Kärntner Gurktal meldete sich im politisch kaum wahrgenommenen Bundesrat im Zuge einer Dringlichen Anfrage der Grünen zu den Aussagen von Justizministerin Miklantsch über Wehrmachtsdeserteure zu Wort. Miklantsch war zu dieser Sitzung im April 2005 extra mit einem Privatflugzeug nach Wien angereist. Offensichtlich war sie sich der Sensibilität des Themas bewusst. Unter den Abgeordneten entwickelte sich eine hoch emotionale De-



Abb. 9: Siegfried Kampl beim Landesparteitag der FPÖ, Klagenfurt, 8. 4. 2005: Kampls Äußerungen sorgten in der in- und ausländischen Presse für negative Schlagzeilen und wuchsen sich binnen kurzer Zeit zur »Affäre Kampl« aus.

batte, in die auch persönliche Erfahrungen und Schicksale mit einfließen. Letztlich einigte man sich – wenig spektakulär – auf einen gemeinsamen Entschließungsantrag, der in der nächsten Bundesratssitzung auf die Tagesordnung kommen sollte. All das wäre bestenfalls für eine politikwissenschaftliche Analyse interessant gewesen, auf die Realpolitik hätte es allerdings ebenso wenig unmittelbaren Einfluss genommen wie auf die mediale Berichterstattung.

Das änderte sich allerdings, als Bundesrat Siegfried Kampl das Wort ergriff und in teils wirren Sprachkaskaden Wehrmachtsdeserteure als Mörder bezeichnete und die »brutale Naziverfolgung« nach Kriegsende beklagte. Kampls Statement unterschied

sich gesinnungsmäßig nicht wesentlich von ähnlichen Aussagen, die andere FPÖ-Politiker in dieser Causa schon zum Besten gegeben hatten. Es war allerdings insofern brisant, als zum einen Kampf in den nächsten Wochen turnusmäßig den nächsten Bundesratsvorsitz übernehmen und damit protokollarisch eines der höchsten politischen Ämter der Republik bekleiden sollte. Zum anderen hatten nicht nur die österreichischen, sondern auch internationale Medien die Sache aufgegriffen und es stand zu befürchten, dass im Bedenkjahr 2005 wiederum Österreichs Umgang mit dem Nationalsozialismus ins internationale Scheinwerferlicht geraten könnte. Die im Jahr 2000 verhängten EU-Sanktionen wegen der FPÖ-Regierungsbeteiligung waren noch nicht vergessen. Ein weiterer vergangenheitspolitischer Skandal würde das in diesem Politikfeld ohnehin angeschlagene Image dieser Regierung in der EU weiter verschlechtern und die im Jänner 2006 anstehende Übernahme des EU-Ratsvorsitzes durch Bundeskanzler Schüssel erheblich belasten. Das politische Randthema »Rehabilitierung der Wehrmachtsdeserteure« bekam dadurch plötzlich eine viel breitere Dimension. Die von der ÖVP seit Beginn der Regierungskoalition mit der FPÖ verfolgte Strategie des Verzögerns und Verschleppens stieß an ihre Grenzen. Nunmehr stand für die ÖVP politisch mehr auf dem Spiel, als die Verärgerung des Koalitionspartners FPÖ zu riskieren. Das waren die veränderten politischen Rahmenbedingungen, unter denen die ÖVP nunmehr nach einer Schadensbegrenzung Ausschau zu halten begann. Doch Lösungsvorschläge seitens der Opposition wurden auch weiterhin blockiert.

### Zwischenlösung oder Endpunkt?

#### Das Anerkennungsgesetz 2005

Hinter den Kulissen waren die Regierungsparteien nunmehr selbst aktiv geworden. Im Mai 2005 legten ÖVP und BZÖ einen Antrag für ein »Anerkennungsgesetz 2005«

vor. Schon auf den ersten Blick war klar, dass es nicht primär darum ging, die Opfer der NS-Militärjustiz eindeutig und würdig zu rehabilitieren. Statt der von den Grünen und auch der SPÖ geforderten umfassenden und klaren gesetzlichen Neuregelung der Rehabilitierung enthielt das Gesetz nur einen Verweis auf das Aufhebungs- und Einstellungsgesetz 1945 und auf die Befreiungsamnestie 1946. Als Zugeständnis an FPÖ/BZÖ durfte im Text der Begriff »Deserteure« nicht vorkommen – eine Absurdität, die kaum zu überbieten war, da der gesamte Entstehungsprozess dieses Gesetzes von Debatten um die Wehrmachtsdeserteure gekennzeichnet war. Anstelle einer expliziten Würdigung der zu Unrecht verurteilten NS-Militärjustizopfer wurden sie in bewährter Amalgamierung der Opfer einfach in das große österreichische Opferkollektiv aufgenommen: »Der Nationalrat bezeugt mit diesem Bundesgesetz den Opfern derartiger Unrechtsurteile, insbesondere auch der Urteile der nationalsozialistischen Militärjustiz, und anderer nationalsozialistischer Unrechtsakte, den Opfern der politischen Verfolgung, den aus ihrer Heimat Vertriebenen, allen Opfern des vom nationalsozialistischen Regime zu verantwortenden Krieges und jenen, die zu dessen Beendigung und zur Befreiung Österreichs beigetragen haben, insbesondere den Personen im österreichischen Widerstand, und ebenso deren Familien Achtung und Mitgefühl.«<sup>54</sup>

Neben Bombenopfern, Kriegsversehrten, Kriegsgefangenen, Heimatvertriebenen, »Trümmerfrauen« und WiderstandskämpferInnen durften sich nun auch Wehrmachtsdeserteure offiziell als Opfer des Nationalsozialismus fühlen. Immerhin war es den Grünen im Zuge der Gesetzesverhandlungen gelungen, die offenen sozial- und versorgungsrechtlichen Fragen befriedigend zu regeln. Die Verurteilten der NS-Militärjustiz wurden als Opfer des Nationalsozialismus ins Opferfürsorgegesetz aufgenommen und hatten nun Anspruch auf finanzielle Leistungen; ebenso wurde be-

schlossen, dass Haftzeiten als Ersatzzeiten für die Pensionsversicherung angerechnet werden. Die Gesetzesteile über die sozial- und versorgungsrechtlichen Punkte wurden einstimmig beschlossen. Hier hatten sich Grüne und SPÖ mit ihren Vorstellungen durchsetzen können. Mit der vergangenheitspolitisch zentralen Forderung nach einer neuen, eindeutigen rechtlichen Rehabilitierung der Deserteure und anderer Opfer der NS-Militärjustiz war die Opposition allerdings gescheitert. In diesem Punkt war die Regierungsmehrheit aus ÖVP/FPÖ/BZÖ zu keinen Kompromissen bereit. An Stelle dessen mussten sich die Betroffenen mit einer Wiederverlautbarung des Aufhebungs- und Einstellungsgesetzes 1945 sowie der Befreiungsamnestie 1946 begnügen und durften sich über die Achtung und das Mitgefühl des österreichischen Gesetzgebers freuen. Mehr als eine symbolische Aufnahme in den schwammigen Kreis »aller Opfer des vom nationalsozialistischen Regime zu verantwortenden Krieges« war den Opfern der NS-Militärjustiz von dieser Regierung nicht beschieden. Für Grüne und SPÖ war die bewusste Vermischung von NS-Opfern und Kriegsoffizieren inakzeptabel und sie stimmten diesem Gesetzesteil nicht zu.

Das im Sommer 2005 beschlossene Anerkennungsgesetz hinterlässt einen zwiespältigen Eindruck. Nachdem sich die ÖVP im Zuge der »Affäre Kampl« gezwungen sah zu agieren, hatte sie es letztlich geschickt geschafft, ein Gesetz zu beschließen, das das Thema »Rehabilitierung der Opfer der NS-Militärjustiz« aus dem politischen Schussfeld nahm. Die sozial- und versorgungsrechtlichen Forderungen der Grünen wurden erfüllt, die Zustimmung der Koalitionspartner FPÖ/BZÖ durch einen klassischen Abtausch von Interessen gesichert. Als Gegenleistung erhielten FPÖ/BZÖ die gewünschte Anerkennungsprämie für die so genannten »Trümmerfrauen«, die durch intensive Bewerbung durch die BZÖ-Sozialministerin Haubner in der Folge an etwa 50.000 Frauen ausbe-

zahlt wurde. Wenig verwunderlich wurden die Opfer der NS-Militärjustiz vom Sozialministerium von ihren gesetzlichen Ansprüchen auf Sozial- und Rentenleistungen nicht informiert. Die Regierung hatte schlichtweg kein politisches Interesse daran. Mit der Verabschiedung des Gesetzes war für sie das Thema erledigt, was dazu führte, dass bis 2008 im Sozialministerium ganze sieben Anträge auf Anerkennung als Opfer der NS-Militärjustiz einlangten.

Mit dem Beschluss des Anerkennungsgesetzes war auch das mediale Interesse versiegt. Irgendwie war die Rehabilitierung auf halbem Weg stecken geblieben.

Das Anerkennungsgesetz war gewiss kein vergangenheitspolitischer Meilenstein. Realistischerweise war in dieser politischen Konstellation aber auch nicht mehr zu erwarten. Der beständige Druck der Grünen im Parlament und das beharrliche Lobbying des Personenkomitees hatten die Voraussetzungen geschaffen, dass das Thema jahrelang nicht von der politischen Agenda verschwand. Die politische Unterstützung von Bundespräsident Fischer und die unfreiwillige Schützenhilfe von Bundesrat Kampl zwangen die ÖVP letztlich zu einer Gesetzesinitiative, die sie lange Zeit zu vermeiden gewusst hatte. Es war seit 1999 gelungen, die Jahrzehnte lange Benachteiligung, Ausgrenzung und Diffamierung ehemaliger Deserteure ins öffentliche Blickfeld zu rücken und systematisch eine Umbewertung von »Feiglingen« und »Kameradenmördern« hin zu Opfern einer mörderischen Militärjustiz zu erzielen. Nach den Grundsatzdebatten in den 1990er Jahren um die Rolle der Wehrmacht als Teil des verbrecherischen Vernichtungskrieges wurde auch das Bild der nationalsozialistischen Wehrmachtjustiz korrigiert, die Zehntausende Todesurteile gegen ihre inneren Gegner verhängt und vollstreckt hatte – eher nebenbei, aber dafür umso nachhaltiger –, und eine weitere Facette der verbrecherischen Wehrmachtpraxis sichtbar. Dass sich die konservativ-rechtsgerichtete Regierungskoalition 60 Jahre nach Kriegsende

hinter formaljuristischen Debatten verschante, Zugeständnisse an Deserteure als Gnadenakte deklarierte und auf dem historisch unhaltbaren österreichischen Opferamalgam aus NS- und Kriegsoffizieren beharrte, war beschämend, aber nicht überraschend. Angesichts der politischen Machtverhältnisse war es 2005 nochmals gelungen, einen für die österreichische Vergangenheitspolitik typischen Kompromiss durchzusetzen, der die »Trümmerfrauen« mit den Wehrmachtsdeserteuren und die heimatvertriebenen Juden mit den heimatvertriebenen Sudetendeutschen gleichsetzte. Die Maxime »alles Opfer« hatte abermals die Oberhand behalten. Dennoch zeigte die Debatte um die gesellschaftliche Rehabilitierung der Wehrmachtsdeserteure auch Facetten eines vergangenheitspolitischen Rückzugsgefechtes, das bei einer geänderten politischen Konstellation eine befriedigende Lösung nicht völlig aussichtslos erscheinen ließ. Vier Jahre später bot sich mit der Ausstellung »Was damals Recht war ...« die Möglichkeit, das Thema nochmals auf die politische Agenda zu setzen.

#### Anmerkungen

- 1 Bartov, Omer: Hitlers Wehrmacht. Soldaten, Fanatismus und die Brutalisierung des Krieges. Reinbek bei Hamburg 1995, S. 21.
- 2 Zu den Zahlenangaben siehe Fritsche, Maria: Entziehungen. Österreichische Deserteure und Selbstverstümmler in der Deutschen Wehrmacht. Wien, Köln, Weimar 2004, S. 23–25.
- 3 Neugebauer, Wolfgang: Der österreichische Widerstand 1938–1945. Wien 2008, S. 236.

- 4 Zit. nach: Heer, Hannes/Naumann, Klaus: Einleitung. In: Heer, Hannes/Naumann, Klaus (Hg.): Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941 bis 1944. Hamburg 1995, S. 25–38, hier S. 32.
- 5 Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich, Jg. 1945, 1. Stück, 1. 5. 1945.
- 6 Memorandum für die Außenministerverhandlungen in London 1947, abgedruckt in: Csaky, Eva-Maria: Der Weg zur Freiheit und Neutralität. Dokumente zur österreichischen Außenpolitik 1945–1955. Wien 1980, S. 121.
- 7 Rot-Weiß-Rot-Buch. Gerechtigkeit für Österreich. Darstellungen, Dokumente und Nachweise zur Vorgeschichte und Geschichte der Okkupation. Erster Teil (nach amtlichen Quellen). Wien 1946.
- 8 Ebd., S. 115.
- 9 Loitfellner, Sabine: »Furchtbar war der Blutzoll, den Österreich entrichten musste ...«. Die Wehrmacht und ihre Soldaten in österreichischen Schulbüchern. In: Heer, Hannes u. a. (Hg.): Wie Geschichte gemacht wird. Wien 2003, S. 171–191, hier S. 189.
- 10 Fritsche, Maria/Walter, Thomas: Die rechtliche und gesellschaftliche Position der Wehrmachts-Deserteure in Österreich. In: Geschichtswerkstatt Marburg e. V. (Hg.): »Ich musste selber etwas tun.« Deserteure – Täter und Verfolgte im Zweiten Weltkrieg. Marburg 2000, S. 209–217, hier S. 211.
- 11 Zit. nach: Das Urteil von Nürnberg 1946. München 1996, 4. Auflage, S. 171.
- 12 Echternkamp, Jörg: Wut auf die Wehrmacht? Vom Bild der deutschen Soldaten in der unmittelbaren Nachkriegszeit. In: Müller, Rolf-Dieter/Volkman, Hans-Erich: Die Wehrmacht. Mythos und Realität, München 1999, S. 1058–1080.
- 13 Zur Diskussion über die strafrechtliche Verfolgung von Wehrmachtsverbrechen vgl. Wrochem, Oliver von: Erich von Manstein. Vernichtungskrieg und Geschichtspolitik. Paderborn 2006.
- 14 Streim, Alfred: Saubere Wehrmacht? Die Verfolgung von Kriegs- und NS-Verbrechen in der BRD und der DDR. In: Heer, Hannes/Naumann, Klaus (Hg.): Vernichtungskrieg, S. 569–600.
- 15 Birn, Ruth Bettina: Wehrmacht und Wehrmachtangehörige in den deutschen Nachkriegsprozessen. In: Müller/Volkman, Die Wehrmacht, S. 1081–1099, hier S. 1090.
- 16 Saathoff, Günther: Der lange Weg zur Rehabilitierung, Versorgung und Entschädigung für Opfer der NS-Militärjustiz. In: Geschichtswerkstatt Marburg e. V. (Hg.): »Ich musste selber etwas tun«, S. 167–199, hier S. 171.
- 17 Zit. nach: Saathoff, Der lange Weg zur Rehabilitierung, S. 170.
- 18 Saathoff, Der lange Weg zur Rehabilitierung, S. 181 und S. 196.
- 19 Der Gerichtshof vertrat die Auffassung, dass weder der Generalstab noch das OKW eine Organisation im Sinn der Gerichtssatzung seien, und

- erklärte sie aus diesem formalen Grund nicht zu »verbrecherischen Organisationen«. Allerdings war dies kein Freispruch, sondern das Gericht betonte die Schuld der Wehrmachtführung an den Verbrechen der Wehrmacht. Siehe dazu: Wette, Wolfram: Die Wehrmacht. Feindbilder, Vernichtungskrieg, Legenden. Frankfurt a. M. 2005, S. 208–210.
- 20 Danyel, Jürgen: Die Erinnerung an die Wehrmacht in beiden deutschen Staaten. Vergangenheitspolitik und Gedenkrituale. In: Müller/Volkmann: Die Wehrmacht, S. 1139–1149, hier S. 1141.
- 21 Vgl. hierzu Kühne, Thomas: Kameradschaft. Die Soldaten des nationalsozialistischen Krieges und das 20. Jahrhundert. Göttingen 2006.
- 22 Sonntagspost, 30. 11. 1952.
- 23 Kleine Zeitung, 5. 6. 1951, zit. nach: Uhl, Heidemarie: Erinnerung als Versöhnung. Zur Denkmalkultur und Geschichtspolitik in der Zweiten Republik. In: *Zeitgeschichte*, Heft 5/6, Mai/Juni 1996, S. 152.
- 24 Gärtner, Reinhold: Opfer oder Helden? Kriegerdenkmäler aus dem Zweiten Weltkrieg in Österreich. In: Manoschek, Walter (Hg.): Die Wehrmacht im Rassenkrieg. Der Vernichtungskrieg hinter der Front. Wien 1996, S. 206–220.
- 25 Vgl. die Beiträge von Heimo Halbreiner, Werner Bundschuh, Paula Bolyos und Mathias Lichtenwagner in diesem Band.
- 26 Dichand, Hans: Satanische Wehrmachtsausstellung. In: *Neue Kronen Zeitung*, 23. 4. 1995.
- 27 Haider, Jörg: 50 Jahre Zweite Republik – Rückblick und Ausblick. Grundsatzrede vom 26. 4. 1995. In: Freiheitliche Akademie – Politische Akademie der FPÖ (Hg.): Freiheit und Verantwortung. Jahrbuch für politische Erneuerung 1996. Wien 1996, S. 13–33, hier S. 25.
- 28 Vgl. den Begleitband zur Ausstellung: Heer, Hannes; Naumann, Klaus: Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941 bis 1944. Hamburg 1995, sowie den gleichnamigen Ausstellungskatalog, hg. vom Hamburger Institut für Sozialforschung.
- 29 Zu den sozial- und versorgungsrechtlichen Aspekten der Opfer der NS-Militärjustiz siehe: Fritsche, Maria: Entziehungen. Österreichische Deserteure und Selbstverstümmeler in der Deutschen Wehrmacht. Wien, Köln, Weimar 2004, S. 171–188; Forster, David: Die Opfer der NS-Militärgerichtsbarkeit und die Zweite Republik. Fürsorge und Entschädigung. In: Manoschek, Walter (Hg.): Opfer der NS-Militärjustiz. Urteilspraxis – Strafvollzug – Entschädigungspolitik in Österreich. Wien 2003, S. 651–705.
- 30 Sandner, Günther/Manoschek, Walter: Die Krieger als Opfer. In: Manoschek, Walter u. a. (Hg.): Wie Geschichte gemacht wird. Wien 2003, S. 109–144.
- 31 Österreichischer Nationalrat: 1024 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XXII. GP.
- 32 Anfragebeantwortung, Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen, 3243/AB XXI. GP, 4. 3. 2002.
- 33 Fritsche, Entziehungen, S. 201.
- 34 Zit. nach: Butterweck, Hellmut: Verurteilt und begnadigt. Österreich und seine NS-Straftäter. Wien 1993, S. 99 f.
- 35 XX. GP-NR 5690/J, 2. 2. 1999.
- 36 Aufhebungs- und Einstellungsgesetz, BGBl. 48/1945.
- 37 Grünewald, Thomas: Die Ergebnisse des Forschungsprojektes – aus der Sicht des Bundesministeriums für Justiz – Teil 1. In: Kohlhofer, Reinhard/Moos, Reinhard (Hg.): Österreichische Opfer der NS-Militärgerichtsbarkeit. Rehabilitierung und Entschädigung. Wien 2003 (= Schriftenreihe Colloquium, Band 8), S. 91–101.
- 38 Kohlhofer, Reinhard, Vorwort. In: Kohlhofer/Moos (Hg.): Österreichische Opfer, S. 11.
- 39 Anfragebeantwortung, Bundesministerium für Justiz, 5960/J XX. GP, 30. 3. 1999.
- 40 Stenographisches Protokoll, 180. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich, XX. GP, 14. 7. 1999.
- 41 Der NS-Straftatbestand Kriegsverrat blieb davon allerdings ausgenommen; die davon Betroffenen wurden erst 2009 rehabilitiert. Zur Rehabilitierungsdebatte in Deutschland siehe: Metzler, Hannes: Ehrlos für immer? Die Rehabilitierung der Deserteure der Wehrmacht. Ein Vergleich von Deutschland und Österreich unter Berücksichtigung von Luxemburg. Wien 2007, S. 30–60.
- 42 XXI.GP-NR 753/A, 19. 9. 2002.
- 43 Manoschek (Hg.): Opfer der NS-Militärjustiz.
- 44 Wette, Wolfram in: *Die Zeit*, 5. 2. 2004.
- 45 Austria Presse Agentur-Meldung, 5. 6. 2003.
- 46 Grünewald, Ergebnisse und Miklau, Roland: Die Ergebnisse des Forschungsprojektes – aus der Sicht des Bundesministeriums für Justiz – Teil 2. In: Kohlhofer/Moos (Hg.): Österreichische Opfer, S. 91–101 bzw. S. 103–105.
- 47 Walter, Thomas: Die juristische Rehabilitierung von österreichischen Opfern der NS-Militärjustiz. In: Manoschek (Hg.): Opfer der NS-Militärjustiz, S. 604–616.
- 48 Moos, Reinhard: Die juristische Rehabilitierung der Opfer der NS-Militärjustiz. In: Kohlhofer/Moos (Hg.): Österreichische Opfer, S. 65–90, hier S. 86.
- 49 Kohlhofer, Reinhard, Vorwort. In: Kohlhofer/Moos (Hg.): Österreichische Opfer, S. 10.
- 50 JMZ 3536/46-IV 3/03. Erlass des Bundesministeriums für Justiz betreffend die Rehabilitierung der Opfer der NS-Militär- bzw. SS-Gerichtsbarkeit, 30. 12. 2003.
- 51 Rede von Heinz Fischer zur Enthüllung des Denkmals für Robert Bernadis, 11. 10. 2004, zit. nach: Metzler: Ehrlos für immer?, S. 104 f.
- 52 Siehe Metzler: Ehrlos für immer?, S. 108.
- 53 Zur Entwicklung der Debatte um die Rehabilitierung der Opfer der NS-Militärjustiz im Jahre 2005 siehe Metzler: Ehrlos für immer?, S. 106–168.
- 54 Anerkennungsgesetz 2005, BGBl. I Nr. 86/2005.